

Sitzung vom 23. September 2020

**918. Anfrage (Kosten und Kontrollen von Holzfeuerungen
mit CO₂-neutralem Rohstoff)**

Die Kantonsräte Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Martin Huber, Neftenbach, haben am 15. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Holz ist ein einheimischer, nachwachsender und CO₂-neutraler Rohstoff. Der Bund hat in der Vergangenheit die Nutzung von Energieholz gefördert. Heute sehen sich Besitzer von Holzfeuerungsanlagen umfangreichen Kontrollen und Messvorschriften ausgesetzt. Eine gezielte Förderung dieses erneuerbaren Energieträgers sieht anders aus.

Gemäss Luftreinhalteverordnung (Art. 13, LRV) müssen fossilbefeuerte Heizungen nach der Inbetriebnahme und periodisch, in der Regel einmal alle zwei Jahre, durch einen Feuerungskontrolleur geprüft werden. Das gilt seit einiger Zeit auch bei allen Holz-Zentralheizungen. Diese müssen mittels einer Kohlenmonoxid-Messung (CO-Messung) geprüft werden. Gemäss dem Erfolgsbericht 2018 wurden bei den Holzfeuerungsanlagen nur ein kleiner Teil der Anlagen bei den Sichtkontrollen beanstandet (3–8%), grösser waren die Beanstandungen bei den Emissionskontrollen (13–21%).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele neue Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW gibt es seit 2015 im Kanton Zürich?
2. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der wenigen Beanstandungen mindestens auf die Sichtkontrollen zu verzichten oder den Kontrollintervall zu verlängern?
3. Wie viele Kontrollen werden an einem Tag durch einen Feuerungskontrolleur durchgeführt, wie lange dauern diese und welche Kosten werden gesamthaft für einen Tag durch einen Feuerungskontrolleur durchschnittlich in Rechnung gestellt?
4. Vom AWEL wurde eine Kostenberechnung für die Feuerungskontrolle erstellt als Kalkulationsgrundlage. Wie viele der Kosten für Feuerungskontrollen von Holzheizungen liegen unter diesen Empfehlungen und wie viele darüber?
5. Werden an einem Tag mehrere Feuerungskontrollen durchgeführt, wird dann der Hin- und Rückweg jedem Eigentümer in Rechnung gestellt?

6. Wird die gleichzeitige Rück- bzw. Hinfahrt zur nächsten Kontrolle den beiden betroffenen Eigentümern nur zur Hälfte verrechnet?
7. Wie gross sind die Unterschiede bei den einzelnen Gemeinden bei den Gebühren für die Holzfeuerungskontrollen?
8. Wie viel beträgt diese Gebühr bei allen Gemeinden im Kanton Zürich im Durchschnitt, wie viel bei der günstigsten und wie viel bei der teuersten Gemeinde?
9. Wie erklärt sich der Regierungsrat die höheren Kontrollkosten im Vergleich mit den Nachbarkantonen Thurgau und Schaffhausen?
10. Wie sieht der Regierungsrat die Förderung von Pellets- und Grossverbundsheizungen mit CO₂-neutralem Rohstoff aus den Zürcher Wäldern im Zusammenhang mit dem neuen Energiegesetz.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Der Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) ist gemäss Art. 35 LRV Sache der Kantone. Im Kanton Zürich sind gemäss § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) grundsätzlich die politischen Gemeinden für die erinstanzliche Gesetzesanwendung zuständig. Das bedeutet auch, dass die Gemeinden beim Vollzug des Planungs- und Baurechts das Umweltrecht des Bundes ebenfalls zu vollziehen und zu beachten haben. So ist denn auch der Vollzug der Vorschriften für Holzfeuerungen bis 70 kW den Gemeinden übertragen.

Der Kanton übernimmt gemäss § 2 lit. b PBG die Aufsicht über die Vollzugstätigkeit der Gemeinden im Umweltrecht und dementsprechend auch im Bereich der Feuerungsanlagen, was beispielsweise die jährliche Erhebung der Erfolgskontrolle bei den kleinen Feuerungsanlagen umfasst. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) koordiniert den Vollzug der Gemeinden und unterstützt diese bei der Umsetzung ihrer Vollzugsaufgaben.

Die Anlagendaten werden von den Gemeinden oder von den von ihnen mandatierten amtlichen Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleuren erhoben und bewirtschaftet. Der Kanton hat auf diese Daten keinen Zugriff, weil dies für die Aufgaben des AWEL in diesem Vollzug nicht zwingend notwendig ist.

Als Erfolgskontrolle für diesen Vollzug führt das AWEL jährlich eine Erhebung bei den Gemeinden durch. Die erhobenen Daten ermöglichen es, ein Mengengerüst der Feuerungsanlagen im Kanton Zürich zu erstellen und Mängel im Vollzug zu erkennen.

In Zusammenarbeit mit dem Verband Zürcherischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VZF) hat das AWEL den Gemeinden und den amtlichen Feuerungskontrolleuren die Berechnung der Kosten von Holzfeuerungskontrollen im Sinne einer Empfehlung zur Verfügung gestellt. Privatunternehmen mit Fachleuten mit eidgenössischem Fachausweis sind in der Mehrheit der Gemeinden ebenfalls für die Feuerungskontrolle zugelassen. Diese Unternehmen verwenden für die Preisgestaltung ihrer Dienstleistungen eigene Grundlagen.

Das AWEL hat durch seine Kontakte mit den Vollzugsverantwortlichen in den Gemeinden Kenntnis von der Preisgestaltung der Kontrollen in einigen Gemeinden. Es gibt jedoch keine systematischen Erhebungen dazu. Die Preisgestaltung im Bereich der Holzfeuerungen hängt stark davon ab, ob Dienstleistungen wie Kaminreinigung, Anlagenwartung und -reparaturen mit den Kontrollaufgaben gebündelt werden können und ob mehrere Anlagen am selben Standort kontrolliert werden können.

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich gibt es insgesamt rund 14 500 kontrollpflichtige Holzfeuerungen. Die Anzahl neu in Betrieb gesetzter Holzfeuerungen wird im Rahmen der jährlichen Erfolgskontrolle nicht erhoben, da für den Vollzug der Feuerungskontrolle ausschliesslich der Anlagenbestand massgebend ist.

Zu Frage 2:

Die Pflicht zur Sichtkontrolle und das Kontrollintervall von zwei Jahren wurde auf Bundesebene 2018 in Art. 13 Abs. 3 Bst. b LRV festgelegt. Die Gemeinden sind an diese Vorgabe gebunden.

Zu Fragen 3–8:

Hierzu liegen dem Kanton keine Daten vor. Gemäss mündlichen Auskünften von Vorstandsmitgliedern des VZF werden die Fahrtkosten mehrheitlich nicht berücksichtigt. Soweit das AWEL im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Gemeinden Einblick in die Preisgestaltung der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure hatte, konnte zur Zufriedenheit feststellen werden, dass die Preisempfehlungen des AWEL eingehalten oder unterschritten werden.

Zu Frage 9:

Die Nachfrage bei den Nachbarkantonen Thurgau und Schaffhausen ergab, dass die Sichtkontrolle in diesen Kantonen günstiger angeboten wird als die Fr. 128 gemäss den Empfehlungen des AWEL. Die Vollzugsverantwortlichen jener Kantone erklären dies mit der Bündelung der

Sichtkontrolle mit der Kaminreinigung. Ein Preisvergleich für die CO-Messung ist nicht möglich, da beide Kantone den Vollzug der CO-Messung noch nicht umgesetzt haben.

Zu Frage 10:

Holz ist eine wichtige einheimische Ressource, sowohl als Baumaterial als auch zur Nutzung als Brennstoff für Raumwärme und Warmwasser. Das im Kanton vorhandene, nachhaltig nutzbare Holzenergiopotenzial wird heute nicht vollständig genutzt. Der Kanton strebt an, das einheimische Energieholzpotenzial weiter auszuschöpfen. Neben der bestehenden Anerkennung von Holz als erneuerbare Energie im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung wird die Nutzung von Holz als Brennstoff seit dem 1. Juli 2020 auch im erweiterten Förderprogramm Energie unterstützt. So werden automatische Holzheizungen ab 300 kW sowie Anschlüsse an mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmenetze finanziell gefördert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli